Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 FZG Antrag auf Ausstellung

FZG - Funker-Zeugnisgesetz 1998

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2021

§ 9.

Der Antrag auf Ausstellung eines Funker-Zeugnisses oder einer Anerkennung ist schriftlich bei der Fernmeldebehörde einzubringen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. 1.Vor- und Zuname,
2. 2.Anschrift des Antragstellers,
3. 3.Datum der Geburt des Antragstellers,
4. 4.Art des angestrebten Funker-Zeugnisses,
5. 5.im Falle eines Antrages gemäß § 8 Abs. 2 Art, Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des ausländischen Funker-Zeugnisses,
6. 6.allenfalls den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung einer gemäß § 6 Abs. 5 anerkannten Prüfung,
7. 7.allenfalls eine Ausbildungsbestätigung.

In Kraft seit 01.02.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at